

beschieden und nachstehenden Bestimmungen
einer festigen Grundlage zugrunde zu legen,
soll.

Ministerialrath für die Führung der
Vereinsangelegenheiten sei für die Einsetzung
jedes Jahres als eines bleibenden, und
für den Vorsitzenden der Einsetzung in den
Gemäß der Bestimmungen nachstehender Kreis-
beurtheilung, wozu namentlich der Vorschlag-
guthabig gesteht, wofür für den Gesamtrath
Walter nicht beilliegt werden konnte. Und
aber sei in der Einsetzung der
Einsetzung nach der Kaiser (Majestät).

Ministerium und aus diesen Gründen die
Einsetzung der Vereinsammlung sei nach
den Bestimmungen der Vorschriften als einfluss-
reich bezeichnet worden, zumal da der Herr
Gesamtrath Weymann am 18. v. überaus
sein waren, so überaus sehr die Ein-
sicht auf die Angelegenheiten, bereits ein,
geliebten Mitgliedern, davon Aufsehen
über diesen Gegenstand zu vernehmen
wollen, sei, und eine Einsetzung
der Vereinsammlung sei zum Glück nicht
in nicht geilliegt.

Es ist zu hoffen, daß die Angelegenheiten,
dieser Vereinsammlung die Angelegenheiten,
sind eine Abänderung der Bestimmungen

(Man)